

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. März 1961

185/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Schönbauer, Grete Rehörr, Dr. Kummer und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend die Erlassung neuer Dienstvorschriften für die Leitung der Wiener Spitäler.

- - - - -

Bereits vor einem Jahr wollte der Magistrat Dienstvorschriften herausgeben, in denen die Leitung des gesamten Spitäles in einem Sektor unter die alleinige Verantwortung des ärztlichen Leiters und in einem zweiten Sektor in die alleinige Verantwortung eines nichtärztlichen Verwalters bzw. für bestimmte Fragen in eine gemeinsame Leitung der beiden Personen aufgeteilt war. Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Einwände der Primärärzte und der Spitalsärzteschaft wurde von der Erlassung dieser Dienstvorschriften damals Abstand genommen. In Protestversammlungen in allen Wiener städtischen Spitäler am 16.3.1960 wurde der damalige Entwurf einheitlich abgelehnt.

Anlässlich des Abschlusses der Spitalsärzteverhandlungen am 21.6.1960 zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Spitalserhalterverband wurde von den Vertretern des Magistrates ausdrücklich zugesagt, diese Dienstvorschriften nur nach vorher hergestelltem Einvernehmen mit der Ärztekammer zu erlassen.

Trotzdem wurde die Ärztekammer für Wien nunmehr in Kenntnis gesetzt, dass der Magistrat sich erneut mit der Absicht trägt, im wesentlichen unveränderte Dienstvorschriften über die Leitung der Wiener Städtischen Krankenanstalten herauszugeben. Dies hat erneut zu einer grossen Unruhe unter der Ärzteschaft geführt, wobei am 7. März 1961 wieder in allen städtischen Spitäler Protestversammlungen der Spitalsärzte abgehalten wurden, die in Resolutionen an den Magistrat ihre einmütige Ablehnung dieses neuerlichen Versuches zum Ausdruck brachten.

Der Entwurf der Dienstvorschriften würde einen glatten Bruch mit der jahrhundertealten bewährten Einrichtung der Führung der Spitäler Wiens bedeuten. Auch die Berufung auf die gegebene Rechtslage ist nicht stichhäftig, da die Konstruktion der gemeinsamen Leitung (Ärztlicher Leiter und Verwalter) in keiner Weise durch die derzeit geltenden Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes gedeckt ist. Es erscheint im Interesse eines geordneten Betriebes in den Spitäler nicht zweckmässig, Dienstvorschriften herauszugeben, deren gesetzliche

19. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. März 1961

Grundlagen unklar und unhaltbar sind und die auf die einmütige Ablehnung der Ärzteschaft stossen. Die oberste Leitung eines Spitäles kann mit Rücksicht auf den Zweck des Spitäles nur bei einem Arzt liegen, ohne dass deswegen der verantwortliche Bereich eines administrativen Verwalters bestritten werden müsste. Der gegenwärtige Zustand hat sich vollkommen bewährt, sodass bis zu einer zweckmässigerweise durchzuführenden Novellierung des Krankenanstaltengesetzes zur Klarstellung der obersten Leitung und Verantwortung in den Spitäler keine neuen Dienstvorschriften herausgegeben werden sollen, die nur der Anlaß für Unruhen und Zwistigkeiten wären. Auch der Oberste Sanitätsrat und die Österreichische Ärztekammer sind für eine Novellierung des Krankenanstaltengesetzes in diesen Belangen eingetreten.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

- 1) Ist der Herr Bundesminister bereit, den gefertigten Abgeordneten mitzuteilen, welche Gründe für das Abgehen von einer Jahrzehntelangen und bestens bewährten Praxis in der Leitung und Führung der Krankenhäuser massgebend waren?
- 2) Ist der Herr Bundesminister bereit, durch eine entsprechende Novelle zum Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, in der Auslegung des vorerwähnten Gesetzes zutage gekommene Unklarheiten zu beseitigen?